

99013009088000

Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013114/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013009088000
Leistungsbezeichnung I	Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kind soll in Pflegefamilie bleiben, Antrag Kind bleibt in Pflegefamilie
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 1632 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 186 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Sind Sie Pflegeeltern für ein Pflegekind, haben Sie das Recht beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie zu stellen, wenn die leiblichen Eltern das Kind von dort wegnehmen wollen.
Volltext	Nicht jedes Kind wächst bei seinen leiblichen Eltern oder bei einem leiblichen Elternteil auf. Vernachlässigung, häusliche Gewalt oder eine gravierende Erkrankung eines Elternteils können Ursachen sein, die das Wohl des Kindes stark einschränken. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind dann bei einer Pflegeperson oder einer Pflegefamilie untergebracht werden. Häufig kommt es auch dadurch zur Familienpflege, dass Eltern ihr Kind für unbestimmte Zeit in die Obhut von Verwandten, etwa den Großeltern, geben.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie wird angeordnet, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen das Kindeswohl durch die Wegnahme von der Pflegeperson gefährdet wäre • Der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie wird auf Dauer angeordnet, wenn die Eltern die Erziehungsverhältnisse nicht nachhaltig verbessert haben die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse der Eltern sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten ist der

Modul

Sachverhalt

dauerhafte Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson zu seinem Wohl erforderlich ist

- entscheidend für den richterlichen Beschluss ist das sogenannte Kindeswohlprinzip.
- Neben dem Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie kann auch ein Eilantrag gestellt werden.

Kosten

Zu Lasten der Pflegeperson können Gerichtskosten und, etwa bei anwaltlicher Vertretung, auch außergerichtliche Kosten anfallen. Eine Gerichtskostenpflicht der Pflegeperson tritt nur ein, wenn das Gericht der Pflegeperson die Gerichtskosten ganz oder teilweise auferlegt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen auf Antrag Verfahrenskostenhilfe gewährt.

Verfahrensablauf

- Sie als Pflegeperson beantragen beim Familiengericht den Verbleib des Kindes in Ihrer Familie.
- Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.
- Das Gericht übersendet den Antrag an die Eltern und das Jugendamt zur Kenntnis sowie Stellungnahme.
- Das Gericht bestellt für das Kind einen Verfahrensbeistand, dieser wird auch Anwalt des Kindes genannt. Er vertritt das Kind und seine Interessen im Verfahren.
- Das Gericht hört das Kind im Beisein seines Verfahrensbeistandes an und verschafft sich einen persönlichen Eindruck vom Kind. Zudem führt das Gericht zeitnah einen Erörterungstermin durch. In dem Termin werden die Eltern und die Pflegeperson persönlich angehört und das Jugendamt und der Verfahrensbeistand nehmen Stellung. Es wird auch erörtert, welche Hilfen gegebenenfalls erforderlich sind und ob eine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann.
- Soweit für die Entscheidung erforderlich, findet eine weitergehende Sachverhaltsermittlung etwa durch Befragung weiterer Personen oder durch die Einholung von Auskünften oder eines Sachverständigengutachtens statt.
- Darüber hinaus kommen weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens in Betracht.
- Nach Durchführung dieser Ermittlungsschritte und

Modul	Sachverhalt
	<p>Verfahrenshandlungen wird das Familiengericht über den Verbleibsantrag durch Beschluss entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Familiengericht entscheidet durch Beschluss über einen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie. • Bis zur abschließenden Entscheidung kann das Gericht aufgrund eines sofortigen gerichtlichen Regelungsbedarfs eine vorläufige Maßnahme – insbesondere einen vorläufigen Verbleib des Kindes bei seiner Pflegeperson – im Wege der einstweiligen Anordnung treffen.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig. Der gerichtliche Erörterungstermin soll spätestens binnen eines Monats seit Einleitung des Verfahrens durchgeführt werden.</p>
Frist	<p>Keine</p>
weiterführende Informationen	<p> https://www.pfiff-hamburg.de https://www.pfiff-hamburg.de https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://justiz.de/index.php https://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/themen/familie/pflegekinder https://www.hamburg.de/pflegekinder/ https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche </p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. • Die gerichtliche Entscheidung beruht in jedem Fall auf dem so genannten Kindeswohlprinzip. Die richterliche Entscheidung richtet sich also nicht nach den subjektiven Wünschen der Eltern oder Pflegeeltern. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass dem Kind durch einen Beziehungsabbruch kein nachhaltiger Schaden zugefügt wird. <p>Bitte beachten Sie: Beim Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind</p>

Modul	Sachverhalt
	Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Es gibt das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden, bei Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen innerhalb von 2 Wochen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeperson kann den Verbleib des Kindes in seiner Pflegefamilie beantragen, wenn die Eltern das Kind aus der Pflegefamilie nehmen möchten • Das Familiengericht ordnet den Verbleib bei der Pflegeperson an, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme von der Pflegeperson gefährdet würde. • Eine Anordnung des Gerichts ist auch ohne Antrag möglich • Gericht prüft die Voraussetzungen
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)